

## **Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 15/22**

Sitzung	8. November 2022
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Stephan Gassner, Bodastrasse 28 Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Armin Schädler, Bühelstrasse 12 Gertrud Vogt, Burkatstrasse 23 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72  zu Traktandum 1: Beat Burgmaier, Architekt Roberto Trombini, Leiter Hochbau  zu Traktandum 2: Gebhard Beck und Gaston Fehr, Verein Integrity.Earth
entschuldigt	Corina Vogt-Beck, Lavadinastrasse 21
Protokoll	Nicole Eberle

### **Traktanden**

1. Steg: Überarbeitung Bauordnung / Präsentation Entwurf Bauordnung Steg
2. Tätigkeitsbericht des Vereins Integrity.Earth
3. Hilfswerk Liechtenstein e.V. - Neue Räumlichkeiten, Mietanteil der Gemeinden
4. Vergabe des Auftrags für die Konzeption, Durchführung und Präsentation einer Umfrage in der Bevölkerung
5. Antrag von Sotbarn Elzbieta auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren
6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten)

\*\*\*

Zonenplan, Bauordnung  
Gemeinderat

09.01.05.05  
09.01.05.05

**1. Steg: Überarbeitung Bauordnung / Präsentation Entwurf Bauordnung Steg**

I

Sachverhalt/Begründung

Am 15. Dezember 2020 hat der Gemeinderat die Planungsleistung für die Überarbeitung der Bauordnung Steg an das Architekturbüro Beat Burgmaier Architekten in Vaduz vergeben. In der Zwischenzeit ist der Entwurf der Bauordnung Steg fertiggestellt worden. Die Alpgenossenschaften Gross- und Kleinsteg sowie die entsprechenden Amtsstellen sind beigezogen worden.

Die Bauordnung Steg ist aufgrund folgenden Punkten überarbeitet worden:

- Genehmigter Richtplan Steg vom 24. November 2020 / Auftrag Massnahmeblätter
- Auftrag Gemeinderat vom 9. Juni 2020 die Gestaltungsvorschriften, in Zusammenhang Voranfrage Hulda Ott / Fenstervergrösserung beim MFH Grosssteg 65, Grundstück Nr. 226, der Bauordnung zu überprüfen bzw. zu präzisieren
- Auftrag Bau- und Raumplanungskommission vom 2. Juli 2020 die Gestaltungsvorschriften betreffend Sonnenenergieanlagen, in Zusammenhang Voranfrage Neubau Ferienhaus im Steg, Grundstück Nr. 10, der Bauordnung zu überprüfen
- Entwurf Überarbeitung Bauordnung von der Untergruppe Bau- und Raumplanungskommission vom 2014
- Anliegen Amt für Justiz, Grundverkehr, betreffend Verkauf von Grundstücken
- Über Jahre gesammelte Punkte aus der Bau- und Raumplanungskommission
- Anregungen bei der Begehung vor Ort der Bau- und Raumplanungskommission am 16. September 2020.

Die überarbeitete Bauordnung Steg wird in der Gemeinderatssitzung von Beat Burgmaier und Roberto Trombini vorgestellt. Die Unterlagen werden am Mittwoch, 9. November an die Gemeinderatsmitglieder verschickt. Allfällige Stellungnahmen zur Überarbeitung der Bauordnung Steg sind bis am Dienstag, 22. November dem Leiter Hochbau zu senden. Die Beschlussfassung ist am 13. Dezember 2022 im Gemeinderat vorgesehen.

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg ist das bevorzugte Naherholungsgebiet in Liechtenstein. Die Siedlung Steg ist ein wichtiger Teil dieses Naherholungsgebiets. Mit der Bauordnung Steg soll eine Entwicklung in geordneten Bahnen erreicht und Nutzungskonflikte soweit möglich vermieden werden. Die typische Ringbebauung sowie der Maiensässcharakter sollen erhalten bleiben und die Nutzungsemmissionen auf ein Minimum reduziert werden.

Antrag Bau- und Raumplanungskommission

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

## Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Projekte	09.04.02
Energievision Triesenberg	09.04.02
<b>2. Tätigkeitsbericht des Vereins Integrity.Earth</b>	I

### Sachverhalt/Begründung

In der Gemeinderatssitzung vom 22. Februar 2022 hat sich der Gemeinderat ideell zum Projekt Energievision bekannt und dem gemeinnützigen Verein "Integrity.Earth" einen Unterstützungsbeitrag (Anschubfinanzierung) von CHF 10 000.- zugesprochen. Durch das Projekt soll die lokale Produktion von Energie gesteigert und auch lokal nutzbar gemacht werden.

Gebhard Beck und Gaston Fehr vom gemeinnützigen Verein "Integrity.Earth", Schaan, werden über die bisherige Tätigkeit des Vereins informieren und Fragen dazu beantworten.

### Auszug aus dem Leitbild

Im Leitbild "Triesenberg läba, erläba" ist im Bereich Umwelt und Landschaft die Vision formuliert, dass sich die Gemeinde als energiefreundlichster Wohnort des Landes auszeichnen möchte.

### Antrag Energiestadt-Label Verantwortlicher

Der Gemeinderat nimmt die Informationen des Vereins "Integrity.Earth" zum Projekt Energievision Triesenberg zur Kenntnis.

## Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationen des Vereins "Integrity.Earth" zum Projekt Energievision Triesenberg zur Kenntnis.

Vereinsförderung	06.03.03
Erhöhung Gemeindebeitrag 2023-2032 und 2033-2037	06.03.03
<b>3. Hilfswerk Liechtenstein e.V. - Neue Räumlichkeiten, Mietanteil der Gemeinden</b>	<b>E</b>

#### Sachverhalt/Begründung

Aus der früheren losen Freiwilligen-Vereinigung „Polenhilfe Liechtenstein“ wurde im Jahre 1988 das „Hilfswerk Liechtenstein e.V.“ gegründet. Das Hilfswerk Liechtenstein ist ein gemeinnütziger, ehrenamtlicher Verein mit Sammelstellen für Hilfsgüter. Er unterstützt bedürftige Menschen im In- und Ausland. Die beiden Standorte Triesen als Hauptstandort und Mauren bestehen schon seit den Anfangszeiten.

Zurzeit zählt das Hilfswerk Liechtenstein 182 Aktiv- und 64 Passivmitglieder. Durch die Mitglieder werden jährlich in den Sammelstellen Triesen und Mauren über 17 400 Arbeitsstunden geleistet. Dazu kommen die unzähligen Stunden, welche von zu Hause ausgearbeitet werden – sei es waschen, bügeln, flicken oder stricken. Alle Mitglieder arbeiten unentgeltlich.

Schon bald nach der Gründung zog man mit dem Hilfswerk in die Räumlichkeiten der Spörry Fabrik in Triesen, die im Besitze der Gemeinde Triesen ist. Die Arbeitsbereiche befinden sich im 2. Obergeschoss und die Lagerplätze im Nebengebäude. Nun ist man aber kapazitätsmässig an die Grenzen gestossen. Zudem sind die betrieblichen Abläufe in diesen Räumlichkeiten nicht ideal. Ein weiteres grosses Problem ist das Abholen der Hilfsgüter durch Sattelschlepper. Seit letztem Jahr ist die Abholung der Hilfsgüter durch Sattelschlepper, nach mehreren Schadenfällen, nicht mehr möglich. Es wurde ein zusätzlicher Arbeitsschritt, ein Verlad in Kleinbusse, eingeführt. Erst danach kann der Sattelschlepper an einem geeigneten Ort beladen werden.

Die Gemeinde Triesen ist daraufhin aktiv geworden und hat nach einer Lösung gesucht. Der Gemeinde Triesen war es wichtig, dass das Hilfswerk in Triesen beheimatet bleibt. In der Liegenschaft Austrasse 3, die im Privatbesitz steht, ist infolge Geschäftsaufgabe das ganze Dachgeschoss mit einer Fläche von ca. 1 200 m<sup>2</sup> frei geworden. Nach diversen Abklärungen ist man zum Schluss gekommen, dass die Liegenschaft ein idealer Standort für das Hilfswerk wäre. In einer Machbarkeitsstudie wurde aufgezeigt, wie die Räumlichkeiten neu optimal auf die Bedürfnisse vom Hilfswerk ausgelegt werden können.

In einem weiteren Schritt wurden die Mietkonditionen definiert. Damit die Umbaukosten gedeckt werden können, ist der Mietzins die ersten 10 Jahre höher und wird sich dann ab dem 11. Jahr reduzieren. So können die Umbaukosten finanziert werden. Das Mietverhältnis soll ab 1. Januar 2023 beginnen.

Der Bürgermeister und die Vorsteherinnen und Vorsteher befürworteten das Projekt an der Vorsteherkonferenz vom 30. Mai 2022 einhellig. Sie empfehlen den jeweiligen Gemeinderäten das Projekt "neue Räumlichkeiten Hilfswerk Liechtenstein e.V." zur Annahme. Die Gemeinden Liechtenstein sollen sich, nach dem Einwohnerschlüssel, mit 50 % an den definierten Mietkosten beteiligen, wenn das Land Liechtenstein die restlichen 50 % der Mietkosten übernimmt.

Die Regierung hat an der Sitzung vom 27. September 2022 beschlossen, dem Hilfswerk Liechtenstein e.V. für die Jahre 2023 bis 2032 einen jährlichen Beitrag

in Höhe von CHF 91 800.- zu gewähren. Für die Jahre 2033 bis 2037 wird ein jährlicher Beitrag in Höhe von CHF 72 600.- gewährt. Die Beiträge des Landes werden dem Hilfswerk unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gemeinden jährliche Beiträge in derselben Höhe an das Hilfswerk leisten.

Miete 10 Jahre inkl. Rückzahlung Mieterausbau (Jahre 2023 - 2032)  
mit Beteiligung 50 % Land Liechtenstein (Beschluss Vorsteherkonferenz)

Objekt: Austrasse 3 Triesen, Parzelle Nr. 2162, Anmietung diverser Flächen (gemäss Situationsplan)

Monatsmiete Triesen:	10 600
Rückzahlung Mieterausbau:	3 200
Monatsmiete Mauren:	1 500
Anteil Land	-7 650
Miete pro Monat Total (10 Jahre)	7 650

<b>Miete pro Jahr Gemeinden</b>	<b>91 800</b>	<b>Miete pro Jahr Total (10 Jahre)</b>
---------------------------------	---------------	--

Aufteilung Einwohner-schlüssel

Stand 31.12.2020	Einwohner	Miete pro Monat (CHF)	Miete pro Jahr NEU (CHF)
Liechtenstein	39 055		
Vaduz	5 741	1 125	<b>13 494</b>
Triesen	5 330	1 044	<b>12 528</b>
Balzers	4 684	917	<b>11 010</b>
Triesenberg	2 634	516	<b>6 191</b>
Schaan	6 037	1 183	<b>14 190</b>
Planken	483	95	<b>1 135</b>
Eschen	4 523	886	<b>10 631</b>
Mauren	4 424	867	<b>10 399</b>
Gamprin	1 686	330	<b>3 963</b>
Ruggell	2 404	471	<b>5 651</b>
Schellenberg	1 109	217	<b>2 607</b>
Land Liechtenstein		650	<b>91 800</b>
		<b>15 300</b>	<b>CHF 183 600</b>

Monatsmiete Triesen:	10 600	
Rückzahlung Mieterausbau:	0	
Monatsmiete Mauren:	1 500	
Anteil Land	-6 050	
Miete pro Monat Total (10 Jahre)	6 050	Miete pro Monat Total

<b>Miete pro Jahr Gemein-</b>	<b>72 600</b>	<b>Miete pro Jahr Total</b>
<b>den</b>		

 Aufteilung Einwohner-  
schlüssel

Stand 31.12.2020	Einwohner	Miete pro Monat (CHF)	Miete pro Jahr NEU (CHF)
Liechtenstein	39 055		
Vaduz	5 741	89	<b>10 672</b>
Triesen	5 330	826	<b>9 908</b>
Balzers	4 684	726	<b>8 707</b>
Triesenberg	2 634	408	<b>4 896</b>
Schaan	6 037	935	<b>11 222</b>
Planken	483	75	<b>898</b>
Eschen	4 523	701	<b>8 408</b>
Mauren	4 424	685	<b>8 224</b>
Gamprin	1 686	261	<b>3 134</b>
Ruggell	2 404	372	<b>4 469</b>
Schellenberg	1 109	172	<b>2 062</b>
Land Liechtenstein		6 050	<b>72 600</b>
		<b>12 100</b>	<b>145 200</b>

## Auszug aus dem Leitbild

Gemäss dem Leitbild läba.erläba. der Gemeinde Triesenberg ist die Gemeinde offen für zeitgemässe Entwicklungen. Das Hilfswerk Liechtenstein e.V. ist eine Institution, die auch für die Bevölkerung von Triesenberg Hilfe anbietet und genutzt wird.

Dem Antrag liegt bei:  
Präsentation  
Kostenzusammenstellung

#### Antrag Gemeindevorsteher

1. Der Gemeinderat nimmt das Projekt "neue Räumlichkeiten Hilfswerk Liechtenstein e.V." zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt für die Jahre 2023–2032 den anteiligen Mietzins der Gemeinde Triesenberg mit einem Beitrag von CHF 6 191.- pro Jahr.
3. Der Gemeinderat genehmigt für die Jahre 2033-2037 den anteiligen Mietzins der Gemeinde Triesenberg mit einem Beitrag von CHF 4 896.- pro Jahr.

#### Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt das Projekt "neue Räumlichkeiten Hilfswerk Liechtenstein e.V." zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat genehmigt für die Jahre 2023–2032 den anteiligen Mietzins der Gemeinde Triesenberg mit einem Beitrag von CHF 6 191.- pro Jahr.
3. Der Gemeinderat genehmigt für die Jahre 2033-2037 den anteiligen Mietzins der Gemeinde Triesenberg mit einem Beitrag von CHF 4 896.- pro Jahr.

Die Anträge 1 bis 3 werden genehmigt. (einstimmig)

Projekte	09.01.02
Dorfzentrum Bevölkerungsumfrage	09.01.02
<b>4. Vergabe des Auftrags für die Konzeption, Durchführung und Präsentation einer Umfrage in der Bevölkerung</b>	<b>E</b>

#### Sachverhalt/Begründung

An der Sitzung des Gemeinderats vom 13. September 2022 hat Peter Beck von der C hoch drei GmbH eine mögliche Vorgehensweise für die nächsten Schritte in Sachen Dorfzentrumsentwicklung vorgestellt. Der Gemeinderat hat das Vorgehen mehrheitlich befürwortet. Am 2. November 2022 wurde dann der Kurzworkshop mit dem Gemeinderat durchgeführt, an dem einige Grundlagen für die weiteren Schritte gemeinsam erarbeitet wurden. Für die Konzeption, Durchführung, Auswertung und Präsentation einer Umfrage in der Bevölkerung, liegt der Gemeinde ein Angebot der gfs.bern ag über CHF 25 280.40 vor.

Die Umfrage würde folgende Module enthalten:

- Abstimmungsverhalten
- Meinungsbildung zur Vorlage
- Beurteilung weiteres Vorgehen
- Akteure
- Meinungsbildung/Informationsstand
- Bevölkerungsmerkmale

Zeitlich würde die Umfrage noch im Herbst durchgeführt. Ein erster Kurzbericht könnte noch vor Weihnachten vorliegen, der detaillierte dann ca. Mitte Januar.

Die Präsentation an alle interessierten Einwohner wäre wohl im Februar realistisch.

Die gfs.bern ag ist ein Forschungsinstitut, welches spezialisiert ist für Nachanalysen zu Behördenvorlagen. Ähnliche Untersuchungen realisierte das Institut jüngst für die Stadt Rapperswil-Jona anlässlich einer gescheiterten Stadtraumvorlage oder in der Stadt Basel anlässlich einer gescheiterten Stadtrandentwicklung.

Ziel ist es, dem neuen Gemeinderat ein Grundlagenpapier für die weitere Bearbeitung der Dorfzentrumsentwicklung zu erarbeiten.

#### Auszug aus dem Leitbild

Viele Bedürfnisse für eine Dorfzentrumsentwicklung sind nach wie vor vorhanden. Mit der Diskussion zum weiteren Vorgehen werden viele Zielsetzungen des Leitbilds der Gemeinde Triesenberg "läba.erläba." erneut in Angriff genommen. Die Dorfzentrumsentwicklung beeinflusst das "Leben und Wohnen", die "Landschaft", den "Tourismus" und auch das "Arbeiten" in der Gemeinde wesentlich.

Dem Antrag liegt bei:  
Angebot der sgf.bern ag

#### Antrag Gemeindevorsteher

1. Der Gemeinderat bewilligt die Konzeption und Durchführung der Bevölkerungsumfrage und genehmigt einen entsprechenden Kredit in der Höhe von CHF 26 000.-
2. Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Konzeption und Durchführung der Bevölkerungsumfrage an die Firma gfs.bern ag, Bern.

#### Diskussion

Ein Gemeinderat fragt nach den zusätzlichen Kosten nebst den Kosten für die Umfrage. Der Gemeindevorsteher erklärt, dass die Kosten der Firma C hoch drei GmbH gering sind und der Druck durch die Gemeinde selbst erfolgen wird.

#### **Beschluss**

1. Der Gemeinderat bewilligt die Konzeption und Durchführung der Bevölkerungsumfrage und genehmigt einen entsprechenden Kredit in der Höhe von CHF 26 000.-.
2. Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Konzeption und Durchführung der Bevölkerungsumfrage an die Firma gfs.bern ag, Bern.

Die Anträge 1 und 2 werden genehmigt. (einstimmig)

Ordentliche Einbürgerungen 03.02.03  
Elzbieta Sotbarn, Am Wangerberg 28 03.02.03

**5. Antrag von Sotbarn Elzbieta auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren** E

Sachverhalt/Begründung

Frau Elzbieta Sotbarn, Am Wangerberg 28, 9497 Triesenberg, hat bei der Regierung am 18. Oktober 2022 den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Im Ansuchen eingeschlossen, ist die Aufnahme ihres minderjährigen Sohnes Michael. Die Antragstellerin und ihr Sohn sind polnische Staatsangehörige und leben seit Juli 2012 in Liechtenstein.

Das Zivilstandsamt hat der Gemeinde Triesenberg nach gesetzmässiger Überprüfung das Einbürgerungsansuchen vom 18. Oktober 2022 übermittelt und ersucht die Gemeinde, das Einbürgerungsgesuch von Frau Sotbarn Elzbieta und ihrem Sohn Michael im Sinne von Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes, § 6 LGBl. 2008 Nr. 306, zu erledigen und dem Zivilstandsamt anschliessend Bericht zu erstatten.

Artikel 21, Absatz 3 des Gemeindegesetzes betreffend Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren lautet:

3) Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Im ordentlichen Verfahren gemäss den Bestimmungen von § 6 (Grundsatz) des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgergesetz) darf die Verleihung des Landesbürgerrechtes nur an Ausländer erfolgen, welche:

c)  
eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;

d)  
den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Beim gegenständlichen Antrag sind diese Voraussetzungen erfüllt.

Bei der letzten ordentlichen Einbürgerung im November 2021 legte der Gemeinderat eine Verwaltungsgebühr, welche als Kostenbeitrag an die Abstimmung zu verstehen ist, von CHF 3 000.– fest.

Auszug aus dem Leitbild

Die Gemeinde Triesenberg hat sich im Leitbild "Triesenberg-läba. erläba." zum Ziel gesetzt, der attraktivste Wohnort in Liechtenstein zu sein. Die Einwohnerinnen und Einwohner identifizieren sich mit der Gemeinde. Die Bürger sind offen gegenüber Zuzügerinnen und Zuzügern, welche im Dorf gut integriert sind.

#### Antrag Gemeindevorsteher

- 1) Der Gemeinderat nimmt den Antrag von Frau Elzbieta Sotbarn und ihrem Sohn Michael Sotbarn, Am Wangerberg 28, auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren zur Kenntnis und legt eine Verwaltungsgebühr von CHF 3 000.- fest.
- 2) Der Gemeinderat beschliesst, den Stimmbürgern die Aufnahme von Frau Sotbarn und ihrem Sohn ins Bürgerrecht zu empfehlen und die Abstimmung gleichzeitig mit der nächsten Gemeinde- oder Landesabstimmung durchzuführen.

#### Beschluss

- 1) Der Gemeinderat nimmt den Antrag von Frau Elzbieta Sotbarn und ihrem Sohn Michael Sotbarn, Am Wangerberg 28, auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren zur Kenntnis und legt eine Verwaltungsgebühr von CHF 3 000.- fest.
- 2) Der Gemeinderat beschliesst, den Stimmbürgern die Aufnahme von Frau Sotbarn und ihrem Sohn ins Bürgerrecht zu empfehlen und die Abstimmung gleichzeitig mit der nächsten Gemeinde- oder Landesabstimmung durchzuführen.

Die Anträge 1 und 2 werden genehmigt. (einstimmig)

Vernehmlassungen  
Vernehmlassungen 2022

01.01.05  
01.01.05

**6. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)**

E

#### Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Gesetzesanpassungen im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 6. Dezember 2022 übermittelt.

#### Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Liechtenstein hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention; UNO-BRK) am 8. September 2020 unterzeichnet. Die beabsichtigte Ratifikation trägt dem Anliegen Rechnung, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein zu stärken. Überdies steht die Ratifikation im Einklang mit der liechtensteinischen Aussenpolitik, welche dem Schutz der Menschenrechte eine zentrale Bedeutung beimisst.

Die Behindertenrechtskonvention ist das erste völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der kulturellen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention reagiert darauf, dass behinderte Menschen in ihrem Alltag nach wie vor auf Barrieren und Vorurteile stossen. Die Behindertenrechtskonvention verbietet sämtliche Formen der Diskriminierung und fördert die nachhaltige Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen.

Die liechtensteinische Rechtsordnung genügt den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention weitestgehend. Die zentrale Rechtsgrundlage bildet dabei das im Jahr 2007 in Kraft getretene Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG). Zur konventionskonformen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bedarf es einiger Gesetzesanpassungen. Anlässlich der Ratifikation sollen vorerst zwingend notwendige Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AusstrgG), des Gesetzes über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMRG), des Statistikgesetzes (StatG) sowie des Gesetzes über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz) vorgenommen werden. Anpassungen im Bereich der Handlungsfähigkeit und des Sachwalterrechts und des Massnahmenvollzugs sollen mittel- bis langfristig im Rahmen von geplanten Gesetzesreformen durchgeführt werden. Diese Reformen sind aus Sicht einer konventionskonformen Umsetzung der Behindertenrechtskonvention notwendig, aber innert nützlicher Frist nicht durchführbar. Die Ratifizierung der UNO-BRK kann und soll jedoch schon vor Abschluss dieser Reformen vollzogen werden, damit die Ratifikation zeitnah erfolgen kann.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entschiede des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 14.09.2022  
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage keine Stellungnahme abzugeben.

Vernehmlassungen 01.01.05  
Vernehmlassungen 2022 01.01.05

**7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten)** E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 24. Januar 2023 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Am 11. Juli 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 186 vom 11. Juli 2019, S. 57; nachfolgend "die Verordnung").

Ziel der Verordnung ist es, eine faire und transparente Behandlung gewerblicher Nutzer von Online-Plattformen zu gewährleisten, diesen gewerblichen Nutzern wirksamere Rechtsbehelfe zur Verfügung zu stellen und ein vorhersehbares und innovationsfreundliches Regelungsumfeld für Online-Plattformen zu schaffen. Der örtliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf Plattformen in- und ausserhalb des EWR.

Inhaltlich führt die Verordnung neue Bestimmungen für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen ein. Das Spektrum an Pflichten umfasst Vorgaben zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Transparenzanforderungen für Rankings und Bestpreisklauseln sowie Bestimmungen zur Einrichtung eines internen Beschwerdemanagementsystems und Mediationsverfahren.

Die Verordnung ist in den EU-Mitgliedstaaten am 31. Juli 2019 in Kraft getreten und seit dem 12. Juli 2020 in den EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar.

Die Verordnung befindet sich derzeit im EWR-Übernahmeverfahren und wird nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen in Liechtenstein unmittelbar anwendbar. Eine Umsetzung ist daher grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings bedürfen einzelne Bestimmungen der Verordnung einer Durchführung im liechtensteinischen Recht.

Mit dieser Gesetzesvorlage werden insbesondere Klarstellungen in Bezug auf die in der Verordnung vorgesehenen Klagemöglichkeiten für Organisationen, Verbände oder öffentliche Stellen vor den nationalen Gerichten getroffen, welche im nationalen Recht bereits im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vorgesehen sind.

### Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entschiede des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:  
Schreiben der Regierung vom 25.10.2022  
Vernehmlassungsbericht

### Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wenn ja, wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat entscheidet, auf die Vorlage keine Stellungnahme abzugeben.

Triesenberg, 2. Dezember 2022

Christoph Beck  
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle  
Protokoll